

## INFORMATIONSBRIEF

### SONDERMANDANTENRUNDSCHREIBEN Nr. 2 / 2009: UMSATZSTEUER AUF BANKDIENSTLEISTUNGEN

München, den 08. April 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit erhalten wir vermehrt Mitteilungen von Banken, die ihre Kunden darauf hinweisen, dass sie von ihrem gesetzlichen Optionsrecht Gebrauch machen wollen und zukünftig bestimmte Finanzdienstleistungen der Umsatzsteuer unterwerfen werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ihnen dringend, bei der Bank der Umsatzsteueroptierung zu widersprechen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Bank zukünftig **auf Kreditzinsen zusätzlich Umsatzsteuer** berechnet, die von Ihnen als Kunde unter Umständen nicht (komplett) als Vorsteuer wieder vom Finanzamt erstattet wird und damit für Sie zu einer echten wirtschaftlichen Belastung wird.

Folgendes zur Erläuterung: Grundsätzlich sind die typischen Bankdienstleistungen wie z.B. Kontoführung, Vergabe von Krediten oder Avalen nach § 4 Nr. 8 a) ff. UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Bank hat jedoch nach § 9 Abs. 1 UStG die Möglichkeit (sog. „Optierung zur Umsatzsteuer“), auf die Befreiung von der Umsatzsteuer zu verzichten, soweit die Leistungen an andere Unternehmer erbracht werden. Dies führt z.B. dazu, dass die Bank auf Kreditzinsen zusätzlich Umsatzsteuer berechnen kann. Das Bestreben der Banken, diese Option wahr zu nehmen, ist wirtschaftlich nachvollziehbar, da es auf diesem Weg der Bank ermöglicht wird, sich einen höheren Anteil der Vorsteuer aus eigenen Eingangsrechnungen vom Fiskus erstatten zu lassen.

Der Hinweis der Banken, dass die Option nur beansprucht wird, soweit dem Kunden dadurch kein Nachteil entsteht, ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Nachteilige Folgen ergeben sich für den Fall, wenn der Kunde nicht (z.B. Kleinunternehmer i.S.v. § 19 UStG oder in der Regel Ärzte) oder nur teilweise (z.B. Vermietung eines zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzten Gebäudes) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da er dann die von der Bank in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht oder nur teilweise vom Fiskus erstattet bekommt. Inwieweit aber der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann die Bank ohne entsprechende Auskunft durch den Kunden nicht wissen.

Zusätzlich besteht die Gefahr, dass der Kunde zwar zum heutigen Zeitpunkt zu 100% zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies ist jedoch für die Zukunft nicht gesichert, da sich die Umsatzstruktur (z.B. durch einen Mieterwechsel) und damit die Berechtigung zum Vorsteuerab-

# Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaftsgesellschaft

zug ändern kann, so dass das Risiko für den Kunden besteht, durch die Optierung der Bank zu einem späteren Zeitpunkt einen wirtschaftlichen Nachteil zu erleiden.

Zu beachten ist auch, dass die Banken in der Regel automatisch die Option zur Umsatzsteuer vornehmen, wenn der Kunde nicht aktiv dieser Option widerspricht. Gesetzlich hat die Bank zwar das Recht, die Umsatzsteuroption auch ohne Zustimmung des Kunden vorzunehmen. Da es sich bei Bankgeschäften jedoch in der Regel um langjährige Geschäftsbeziehungen handelt, wäre eine ausdrückliche Zustimmung durch den Kunden wünschenswert. Daher auch unsere Empfehlung an Sie, bei der Bank der Umsatzsteuroptierung zu widersprechen, soweit Sie die steuerlichen Folgen einer Umsatzsteuroption durch die Bank – insbesondere für die Zukunft – nicht abschätzen können. Zudem sollte auch hinterfragt werden, in welcher Form die Bank den Kunden an dem wirtschaftlichen Vorteil, den sie durch einen höheren Vorsteuerabzug generiert, partizipieren lässt.

Abschließend dürfen wir Sie noch darauf hinweisen, dass die Optierung zur Umsatzsteuer unter Umständen für Sie selbst als Möglichkeit genutzt werden kann, Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen (höheren) Vorsteuerabzug zu ermöglichen, indem Sie auf von Ihrem Unternehmen ausgereichte Darlehen an andere Unternehmer Zinsen mit Umsatzsteuer belasten.

Für Fragen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Jörg Weidinger  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater